

Per Email an:

POST@II1.bmwfj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BUNDES
JUGENDVERTRETUNG
AUSTRIAN NATIONAL YOUTH COUNCIL

LIECHTENSTEINSTR. 57/2
A-1090 WIEN
TEL. + 43 (0)1 214 44 99
FAX + 43 (0)1 214 44 99-10
OFFICE@JUGENDVERTRETUNG.AT
WWW.JUGENDVERTRETUNG.AT
ZVR-ZAHL 902252246

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

Zum Ministerialentwurf betreffend eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird.

GZ: BMWFJ-510101/0026-II/1/2012

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Für die Bundesjugendvertretung (BJV) geht es bei ihren Forderungen immer darum, dass die Rahmenbedingungen für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich nachhaltig verbessert werden. In der Diskussion über die Verbesserung des Systems der Familienbeihilfe stellt die BJV daher das Wohl der Kinder und Jugendlichen sowie deren Bedürfnisse in den Vordergrund.

Bezüglich der in diesem Ministerialentwurf neu geregelten Möglichkeit der Direktauszahlung der Familienbeihilfe an volljährige Kinder, betont die BJV, dass diese Änderung grundsätzlich positiv bewertet wird. Durch die Vereinfachung und Ausweitung der Direktauszahlung der Familienbeihilfe, welche bisher nur eingeschränkt möglich war, wird eine familienpolitische Fördermaßnahme, die ohnehin für die Ausgestaltung der direkten Lebensumstände von jungen Menschen vorgesehen ist, auch direkt an diese gerichtet und dadurch ihre Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortung gestärkt.

Als negativ erachtet die BJV allerdings die in **§ 14 (2)** geregelten Einschränkungen, welche die Direktauszahlung der Familienbeihilfe nach wie vor an die Zustimmung der Person binden, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat. Insbesondere die Tatsache, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen und die Direktauszahlung dadurch gestoppt werden kann, muss aus Sicht der BJV negativ hervorgehoben werden, da diese Einschränkungen für die Autonomie und die selbstbestimmte Entwicklung von volljährigen jungen Menschen nicht förderlich sind.

Darüber hinaus weist die BJV auf mögliche steuer- und unterhaltsrechtliche Konsequenzen hin, die durch die Direktauszahlung der Familienbeihilfe entstehen können. Vor Inkrafttreten muss jedenfalls sichergestellt werden, dass sich dadurch keine negativen finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Jugendlichen bzw. die anspruchsberechtigten Personen – beispielsweise bei Steuerabsatzbeträgen – ergeben.

Letztendlich muss die Neuregelung, insbesondere deren Voraussetzungen und Konsequenzen, den Betroffenen durch entsprechende Informationsangebote zugänglich gemacht werden. Vor allen Dingen müssen auch Jugendliche über die Möglichkeit der Direktauszahlung Bescheid wissen.

Abschließend betont die BJV, dass bei der Verbesserung von Familienleistungen besonders die geplante Indexierung der Familienbeihilfe nicht aus den Augen verloren werden darf. So entgehen laut aktuellen Berechnungen FamilienbeihilfenbezieherInnen durch die Nicht-Anpassung an die Inflation jährlich im Durchschnitt 463,15 Euro. Die Inflationsanpassung der Familienbeihilfe und anderer Leistungen im Jugendbereich ist daher dringend notwendig, um den gesellschaftlich enorm wichtigen Familien- und Jugendbereich nachhaltig und stabil zu unterstützen.

Als Sozialpartnerin und gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen ersucht die BJV um Berücksichtigung der oben genannten Punkte und bringt sich gerne konstruktiv in die detaillierte Ausarbeitung ein.

Wien, am 31.01.2013



Johanna Zauner
Vorsitzende



MMag. Mourad Mahidi
Geschäftsführer